



Verein für die politische Partizipation von Migrant*innen

Statuten des Vereins Mitstimme

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Mitstimme* besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel. Er ist gemeinnützig tätig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der politischen Partizipation, des demokratischen Bewusstseins sowie der Inklusion von Personen mit Migrationsgeschichte.
2. Der Verein will die Grundwerte der Schweiz gemäss der Bundesverfassung an Migrant*innen herantragen.
3. Die Vereinsarbeit vollzieht sich in vielfältigen Formen, unter anderen durch folgende Massnahmen:
 - Förderung der Partizipation an der Schweizer Politik;
 - Förderung der individuellen und gesellschaftlichen Verantwortung sowie des demokratischen Bewusstseins;
 - Politische Bildung und Teilhabe;
 - Veranstaltung von kantonalen und nationalen Migrant*innensessionen;
 - Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit;
 - Gemeinnützige Projekte für die breite Öffentlichkeit.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des im Art. 2 der genannten Vereinszwecke haben.
2. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Statuten des Vereins.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand innert 1 Monats nach Eingang des Beitrittsgesuchs.

Art. 4 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch den Tod eines Mitglieds;
 - b. Durch den Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. Für das eingebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen;
 - c. Durch den Ausschluss. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören;
 - d. Durch Entscheidung des Vorstandes, wenn die Mitgliederbeiträge von einem Mitglied während zwei Jahren nicht bezahlt werden.

Art. 5 Mitgliedschaftsbeitrag

1. Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt CHF 30.- im Jahr.
2. Die Mitgliedschaftsbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
3. Nichtbezahlung des Mitgliedschaftsbeitrags bis Ende des Geschäftsjahres führt im darauffolgenden Geschäftsjahr zum Verlust des Stimmrechtes.

Art. 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung;
 - b. Der Vorstand;
 - c. Die Revisionsstelle.
2. Die Organe des Vereins genannt in Ziffer 1 sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf die Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder im operativen Bereich kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
3. Die Bildung von zusätzlichen Organen muss von der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 7 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und findet einmal jährlich statt. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
2. Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
 - Genehmigung des Jahresbudgets;
 - Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls der Revisionsstelle;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
 - Beschlussfassung über Bildung von zusätzlichen Organen;
 - Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte gemäss Traktandenliste;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des allfälligen Liquiditätserlöses.
3. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis 14 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten. Ist dieser der Fall, muss der Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine angepasste Traktandenliste verschicken.
4. Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

5. Jede ordnungsgemässe einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden wie folgt gefasst:
 - a. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins gemäss Art. 11 der Statuten erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - b. Alle anderen Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst;
 - c. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern. Es müssen mindestens 3 Personen sein, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
2. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Zirkularbeschlüsse (auch per E-Mail) sind grundsätzlich erlaubt, sofern sich im konkreten Fall kein Vorstandsmitglied dagegen ausspricht. Über die Vorstandssitzungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.
3. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
 - b. Entscheid über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
 - c. Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassung von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 9 Revisionsstelle

4. Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einer bzw. einem von der Generalversammlung gewählten Revisorin bzw. Revisoren. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Wird die Revision des Vereins von einer externen professionellen Stelle übernommen, kann diese Arbeit entschädigt werden.

Art. 10 Finanzen

1. Die Erträge des Vereins können sich wie folgt zusammensetzen:
 - a. Mitglieder Beiträge;
 - b. Öffentliche und private Spenden;
 - c. Andere Zuwendungen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
3. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung von allfällig verbleibenden Mitteln. Diese gehen an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen mit ähnlichen Zielen.

Art. 12 Inkrafttreten

3. Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 2. Mai 2023 angenommen und ersetzen die frühere Version vom 21. Juni 2016.